jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/9/2 1Ob190/03b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.2003

Norm

ABGB §179 ff
ABGB §181 Abs1 Z1
AußStrG §185e Abs1 Z1
AußStrG §185e Abs1 Z2

Rechtssatz

Die ausländische Adoption eines unehelichen Kindes durch den Ehegatten der Mutter analog §185e Abs1 Z1 AußStrG verstößt gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung, wenn nicht feststeht, dass der uneheliche Vater die Einwilligung in die Adoption aus nicht gerechtfertigten Gründen verweigert und seine mangelnde Zustimmung deshalb gemäß §181 Abs3 ABGB im Interesse der Förderung des Kindeswohls durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden kann. Hat das ausländische (hier: griechische) Gericht dem unehelichen Vater als "Antragsgegner" im Adoptionsverfahren nicht einmal rechtliches Gehör gewährt, verstößt dies gegen dieses grundlegende verfahrensrechtliche Prinzip in Analogie zu § 185e Abs1 Z2 AußStrG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/03b
  Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 190/03b
  Veröff: SZ 2003/100

Schlagworte

ordre public

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117984

Dokumentnummer

JJR_20030902_OGH0002_0010OB00190_03B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at